



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Andrés, über die Revision der H in G, vertreten durch die Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH in 1230 Wien, Dr. Neumann-Gasse 7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22. Februar 2024, LVwG-2023/21/0536-6, betreffend Übertretungen des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit den Spruchpunkten 1. bis 4. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 19. Jänner 2023 wurden der Revisionswerberin jeweils näher konkretisierte Übertretungen des KFG zur Last gelegt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 und 1b KFG fünf Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden. Überdies schrieb die belangte Behörde der Revisionswerberin einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor.
- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die gegen die Spruchpunkte 1. bis 4. und 6. des Straferkenntnisses gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin ohne Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung als unbegründet ab, setzte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest und erklärte eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 3 Zur Begründung der Abstandnahme von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung führte das Verwaltungsgericht (im Rahmen seiner Beweiswürdigung) aus, es übersehe natürlich nicht, dass ausdrücklich die



„Abführung“ einer solchen von der Revisionswerberin beantragt worden sei. Es sei jedoch nicht ersichtlich, zu welchem anderen Ergebnis man in einer solchen Beschwerdeverhandlung hätte kommen sollen. Sämtliche dem Erkenntnis zugrundeliegenden Fragen seien bereits durch das Gutachten (des Kfz-technischen Sachverständigen vom 27. März 2023) samt mehreren Ergänzungsgutachten geklärt, sodass die Sache auch ohne „Abführung“ einer mündlichen Verhandlung entscheidungsreif sei. Die Klärung der Angelegenheit reduziere sich sohin auf die Lösung der dahinterstehenden Rechtsfragen, ob die der Revisionswerberin vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Sinne eines Verschuldens von ihr zu vertreten und die verhängten Strafen der Höhe nach angemessen seien oder nicht. Hierzu bedürfe es nicht der Aufnahme weiterer Beweismittel.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt wird.

5 Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 Die Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit u.a. eine Verletzung der Verhandlungspflicht geltend macht, erweist sich bereits mit diesem Vorbringen als zulässig und begründet.

7 Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 44 Abs. 1 VwGGV in Verwaltungsstrafsachen grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In den Abs. 2 bis 5 leg. cit. finden sich zulässige Ausnahmen von der Verhandlungspflicht.

8 Abgesehen davon, dass die Abstandnahme von der mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen gewesen wäre (vgl. VwGH 11.1.2024, Ra 2023/02/0214, mwN), wäre das Verwaltungsgericht bei einer entsprechenden Auseinandersetzung zu dem Schluss gelangt, dass die



Voraussetzungen für den Entfall der mündlichen Verhandlung nach § 44 VwGVG nicht vorlagen:

- 9 Ein Absehen von der Verhandlung nach § 44 Abs. 2 und 4 VwGVG kam bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin mit Erkenntnis als unbegründet abgewiesen hat (vgl. etwa VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0063, mwN).
- 10 Auch konnte das Unterbleiben der Verhandlung nicht auf § 44 Abs. 3 VwGVG gestützt werden, zumal die in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, d.h. neben der Erfüllung einer der Tatbestände des § 44 Abs. 3 VwGVG darf keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt haben (vgl. VwGH 20.10.2022, Ra 2022/02/0179, mwN). Die Revisionswerberin hat jedoch in ihrer Beschwerde die Durchführung einer solchen beantragt.
- 11 Dieser Verfahrensmangel war im Hinblick auf Art. 6 EMRK jedenfalls wesentlich und führt bereits aus diesem Grund zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (vgl. VwGH 17.10.2022, Ro 2022/02/0022, mwN).
- 12 Das angefochtene Erkenntnis war daher schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben.
- 13 Im Hinblick auf das fortzusetzende Verfahren wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Begründung des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Parteien ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise darzutun ist, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen das Verwaltungsgericht zur Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen es die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete (vgl. VwGH 29.8.2022, Ra 2022/02/0128, mwN).





- 14 Diesem Erfordernis entspricht die angefochtene Entscheidung, wie die Revision zutreffend geltend macht, nicht, beschränkt sie sich in der Beweiswürdigung doch auf die pauschale Begründung, der KFZ-technische Sachverständige habe die zur Verteidigung getätigten Ausführungen der Revisionswerberin nachvollziehbar und sachlich richtig widerlegt. Auf das umfangreiche bestreitende Vorbringen der Revisionswerberin wird dabei nicht näher eingegangen und es wird auch nicht erläutert, welche Ausführungen des Sachverständigen das Verwaltungsgericht zu der Überzeugung geführt haben, dass den Einwänden der Revisionswerberin nicht zu folgen ist.
- 15 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.
- 16 Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.

W i e n , am 11. Juni 2024

